

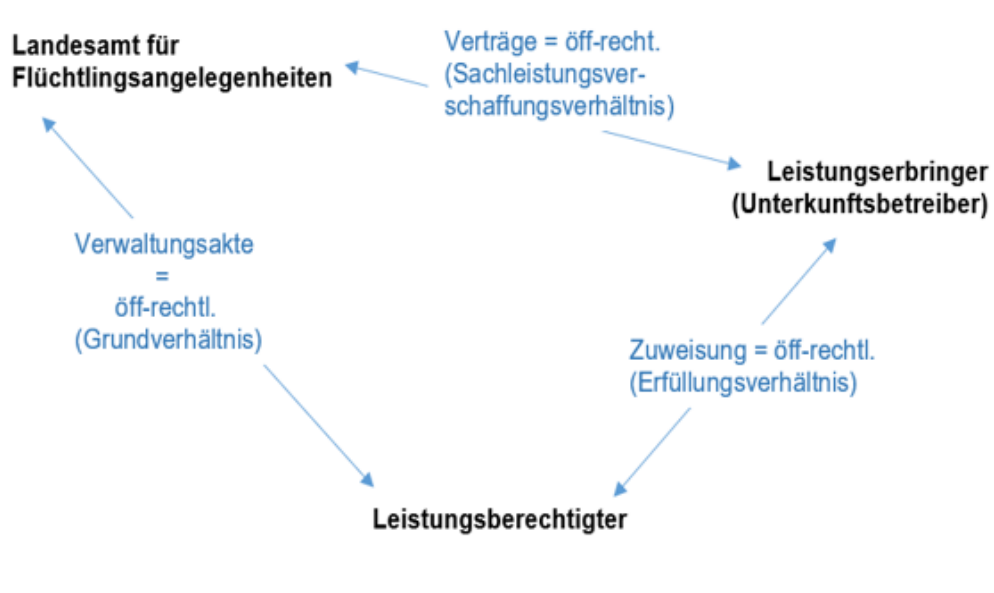
Auszug aus Schriftsatz vom 19.04.2022

Der Beigeladene hatte nun 2 Monate Zeit, gab an sich „mit verschiedenen Behörden“ abgestimmt zu haben und nun liegt diese Stellungnahme vom 23.03.2022 vor. Nach derart langen Überlegungen und Abstimmungen wäre zu erwarten gewesen, dass eine ernstzunehmende Darstellung zur Rechtsauffassung des Beigeladenen präsentiert wird. Tatsächlich werden im Wesentlichen folgende Thesen aufgestellt, die beim besten Willen nicht ernst genommen werden können:

- Es bestehe ein „Unterbringungsverhältnis“, welches „faktisch öffentlich-rechtlich“ sei und eine „eigenständige Rechtsgrundlage“ bilde.
 - o Hier wäre eine Erklärung interessant, was mit „faktisch öffentlich-rechtlich“ gemeint sein soll? Noch interessanter wäre eine Antwort auf die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage dieses „Unterbringungsverhältnis“ bestehen soll? Zur Erinnerung: Nach dem Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes ist eine Maßnahme der öffentlichen Hand nur rechtmäßig, wenn das Handeln auf ein Gesetz oder eine gesetzliche Ermächtigung zurückgeführt werden kann (BVerfG v. 08.08.1978 - 2 BvL 8/77 - BVerfGE 49, 89, 126 f.; BVerfG v. 28.10.1975 - 2 BvR 883/73, 379, 497, 526/74 - BVerfGE 40, 237, 248 f.; Grzeszick in: Maunz/Dürig, GG, Art. 20 GG Rn. 75 f.; Sachs in: Sachs, GG, Art. 20 GG Rn. 113).
- Die Zahlungspflicht des Klägers ergebe sich aus „zweiseitigen Handlungen zwischen Kläger und Beklagtem“.
 - o Hier wäre von Interesse, welche „zweiseitigen Handlungen“ gemeint sein sollen? Die öffentlich-rechtliche Zuweisung – die auch nach Beendigung des Asylverfahrens andauert, bis eine angemessene anderweitige Unterkunft nachgewiesen werden kann (§ 53 Abs. 2 S. 1 AsylG) – jedenfalls ist nicht „zweiseitig“.
- Das „Unterbringungsverhältnis“ entstehe durch den „Einzug“ des Klägers in die Gemeinschaftsunterkunft.
 - o Auch hier entstehen Fragen: Wie verhält sich diese These zu der vorherigen – hier: einseitiges Handeln des Klägers; dort: nicht näher bekanntes „zweiseitiges Handeln“? Was wird unter „Einzug“ verstanden (vgl. § 53 AsylG)? Warum war keine Zeit mehr, den Schriftsatz von jemandem gegenlesen zu lassen?
- Die Schuldanerkenntnisse seien eine „zusätzliche Sicherung“, die eigentlich überflüssig sei.
 - o Nach 2 Monaten „Abstimmungen“ wäre hier von Interesse, wie diese These zum Beklagtenvortrag passen soll, dass allein die „Schuldanerkenntnisse“ die rechtliche Basis für die „Rechnungen“ bilden?

- Der Klage habe grundsätzlich die vollen Unterkunftskosten zu tragen – allein die „Übergangslösung“ des Senats führe zu einer segensreichen „Deckelung“.
 - o Auf welcher Rechtsgrundlage soll diese „volle Kostentragungspflicht“ beruhen? Wer legt aufgrund welcher Rechtsgrundlage fest, was die „vollen Unterkunftskosten“ betragsmäßig sind? Warum meint der Beigeladene, dass allein er dazu befugt ist und niemand die Betragsfestsetzung überprüfen darf (seit Ende 2018 wird die Offenlegung der Betragsfestsetzung verweigert)? Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die „Übergangslösung“? Warum wurde diese „Übergangslösung“ nie verbindlich veröffentlicht, z.B. im Amtsblatt für Berlin? Welchen Rechtscharakter soll die „Übergangslösung“ haben?

Tatsächlich liegt hier folgendes Dreiecksverhältnis vor (zu ähnlichen sozialrechtlichen Dreiecksverhältnissen: Greiser/Šušnjar, SGb 2020, 211 ff. und 283 ff.):



Hier ist kein Raum für ein phantasievolles „Unterbringungsverhältnis“. Zwischen dem Kläger (Leistungsberechtigter) und dem Beklagten (LAF) kann nur durch Verwaltungsakte ein irgendwie geartetes Verhältnis geschaffen werden. Diese Verwaltungsakte sind hier Gegenstand des Verfahrens.

Die Qualität der Beigeladenen-Stellungnahme ist aus hiesiger Sicht eine Verächtlichmachung des Klägers und des Gerichts, da die Ausführungen zusammengefasst wohl aussagen sollen: „Lasst uns in Ruhe, wird machen das so, wie wir es für richtig halten – von Gesetzen/Rechtsordnung und dergleichen lassen wir uns da nicht einschränken!“.

Aus hiesiger Sicht bleibt entscheidend: a) Die öffentlich-rechtlichen Verträge („Schuldanerkenntnisse“) sind nichtig; b) Die „Rechnungen“ stellen rechtswidrige

Verwaltungsakte dar, die keine Rechtsgrundlage haben; c) Es fehlt insbesondere an einer Gebührenverordnung.

Das absurde Ergebnis der Auffassung des Beigeladenen ist: Wer eine Gebührenordnung macht, wäre dumm, denn das würde eine gerichtliche Überprüfbarkeit mit sich bringen und man müsste sich an Regeln halten – wer aber einfach intransparente „Übergangslösungen“ schafft und „faktische Verhältnisse“ deklariert, muss sich an nichts halten und kann letztlich nach Gutsherrenart agieren. Diesem rechtsverachtenden Treiben muss endlich ein Ende gesetzt werden!